



Dr. Selling  
Vertreter Unterabteilungsleiter IV B

POSTANSCHRIFT Bundesministerium der Finanzen, 11016 Berlin

Oberste Finanzbehörden  
der Länder

HAUSANSCHRIFT Wilhelmstraße 97, 10117 Berlin

TEL +49 (0) 1888 682-0

E-MAIL Referat IVB7@bmf.bund.de

TELEX 886645

DATUM 2. August 2007

BETREFF **Körperschaftsteuerlicher Verlustabzug nach § 8 Abs. 4 KStG;  
Veröffentlichung des BFH-Urteils vom 14. März 2006 im Bundessteuerblatt II, S. ...<sup>1</sup>  
- I R 8/05 -**

BEZUG KSt/GewSt II/2007 TOP I/8

GZ **IV B 7 - S 2745/0**

DOK **2007/0337332**

(bei Antwort bitte GZ und DOK angeben)

Im Urteil vom 14. März 2006 - I R 8/05 - (BStBl II 2007 S. \_\_\_\_ ) hat der BFH entschieden, dass der Verlust der wirtschaftlichen Identität gem. § 8 Abs. 4 Satz 2 KStG einen zeitlichen und sachlichen Zusammenhang zwischen der Übertragung der Gesellschaftsanteile und der Zuführung neuen Betriebsvermögens voraussetzt. Bei einem zeitlichen Zusammenhang bis zu einem Jahr bestünde die - durch den Steuerpflichtigen widerlegbare - Vermutung eines sachlichen Zusammenhanges.

Nach dem Ergebnis der Erörterungen mit den obersten Finanzbehörden gilt zur allgemeinen Anwendung der Grundsätze des BFH-Urteils Folgendes:

Für die regelmäßige Annahme eines „zeitlichen und sachlichen Zusammenhangs“ ist eine Frist von einem Jahr zu kurz bemessen. Unter Aufhebung von Tz. 12 Satz 2 des BMF-Schreibens vom 16. April 1999 (BStBl I S. 455) ist daher regelmäßig von einem zeitlichen und sachlichen Zusammenhang auszugehen, wenn zwischen Anteilsübertragung und Betriebsvermögenszuführung nicht mehr als zwei Jahre vergangen sind. Auch bei Überschreiten des

---

<sup>1</sup> Redaktion BStBl bitte ergänzen

Seite 2 Zwei-Jahreszeitraumes kann ein Verlust der wirtschaftlichen Identität eintreten, wenn ein sachlicher Zusammenhang zwischen der Anteilsübertragung und der Zuführung neuen Betriebsvermögens anhand entsprechender Umstände dargelegt werden kann.

Im Auftrag  
Dr. Selling